

# Bekanntmachung

**Widmung der Erschließungsstraße für das Baugebiet „Gärtnerstraße Ost“ zur Ortsstraße;**

Die nachfolgend genannte Straße wird zu Ortsstraße gewidmet:  
“**Teilstück der Gärtnerstraße**“ (Fl.-Nr. 75/11, 75/12, 75/6 75/10 und 567/3 der Gemarkung Schöllnach).

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Schöllnach  
Wirksamwerden der Verfügung: 01.02.2024

Die Verfügung der o.g. Straße kann während der Dienstzeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zi.-Nr. 15, in der Zeit vom 20.12.2024 – 12.01.2024 eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Schöllnach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:

Schöllnach, 19.12.2023

**Markt Schöllnach**

**O S W A L D**  
**1. Bürgermeister**